|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **INF.16/Rev.2** | |
| **Economic Commission for Europe**  Inland Transport Committee  **Working Party on the Transport of Dangerous Goods**  **Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN) (ADN Safety Committee)**  **Thirty-eighth session**  Geneva, 23–27 August 2021  Item 5 of the provisional agenda  **Reports of informal working groups** | | 19 August 2021  German |

Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18, Abschnitt III a), zu Absatz 9.3.x.53.1 ADN

Vorgelegt von Deutschland

Einleitung

1. Das Beratungsergebnis zu diesem Punkt ist aus Sicht der deutschen Delegation zu hinterfragen. Die Ausführungen in den Absätzen 13. bis 16. lassen vermuten, dass die Gruppe diese Problematik der Verwendung nicht-elektrischer Anlagen und Geräte an Bord von Tankschiffen nicht inhaltlich und sicherheitstechnisch diskutiert hat. Unverständlich ist, dass zuerst in Absatz 15 eine Übergangsvorschrift gefordert wird, dann aber in Absatz 16 festgestellt wird, es bestehe kein weiterer Handlungsbedarf.

2. Es ist richtig, dass bis zum ADN 2017 die Verwendung nicht-elektrischer Anlagen und Geräte nicht näher reguliert war. Dies änderte sich jedoch mit dem ADN 2019. Deutschland hat Verständnis dafür, dass diese neue Bauvorschrift Klassifikationsgesellschaften und Betreiber und Eigentümer der Schiffe vor große Herausforderungen stellen kann. Beide Gruppen waren in der Informellen Arbeitsgruppe “Explosionsschutz” an der Vorschriftenentwicklung beteiligt und sollten deshalb auch zu einer bestmöglichen Umsetzung beitragen,

Entwicklung und Auslegung der Vorschrift

3. Absatz 9.3.x,53.1 Satz 1 ADN hat den folgenden Wortlaut:

“An Bord von Schiffen, für die die Zoneneinteilung gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 gilt, müssen die elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte, die in den explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden, mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen.”.

Diese Vorgabe betrifft nach dem eindeutigigen Wortlaut auch die “nicht-elektrischen” Anlagen und Geräte.

4. Absatz 1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe enthält unter anderem die folgende Übergangsvorschift:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Absatz | Inhalt | Frist und Nebenbestimmungen |
| 9.3.1.53.1 9.3.2.53.1 9.3.3.53.1 | Art und Aufstellungsort der elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen  Zone 0, Zone 1 | N.E.U. ab 1. Januar 2019  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034  ....... |

Diese Übergangsvorschrift ist unmissverständlich auf die “elektrischen” Anlagen und Geräte beschränkt.

5. Bereits in der 19. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2011 wurde von der Informellen Arbeitsgruppe “Explosionsschutz” vorgestellt, dass auch die nicht-elektrischen Anlagen und Geräte die Anforderungen für die jeweilige Zone erfüllen müssen, Der Sicherheitsausschuss hatte das bestätigt.

**INF.16 Explosion protection on tank vessels / Transmitted by the Governments of Germany and Netherlands**

“8. The electrical and non-electrical (mechanical) equipment to be used within the zones should fulfil the requirements of the corresponding categories (according to *Directive 94/9/EC of the European Parliament and the Council of 23 March 1994 on the approximation of the laws of the Member States concerning equipment and protective systems intended for use in potentially explosive atmospheres*)”.

**ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40**

Protokoll über die 19. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2011:

**“21. Explosionsschutz auf Tankschiffen**

*Informelles Dokument*: INF.16 (Deutschland und Niederlande)

34. Der Sicherheitsausschuss begrüßt diesen Vorschlag, der Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe für Gefahrguttransporte der ZKR ist, die insbesondere darauf abzielt, die Bereiche mit explosiven Atmosphären an Bord der Tankschiffe besser zu definieren. Er bleibt auf der Tagesordnung der nächsten Sitzungsperiode, da die Delegationen ihn näher untersuchen möchten.”.

6. Dieser Gedanke wurde seitdem bei der Neuordnung des Explosionsschutzs auf Binnentankschiffen nicht mehr aufgegeben. Er wurde konsequent in die Detaillvorschriften, insbesondere Absatz 9.3.x.53.1 ADN, übernommen.

**ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44**

Protokoll über die 21. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2012:

9. Bericht über die erste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Explosionsschutz“ auf Tankschiffen (Straßburg, 6. – 7. Juni 2012)

*Informelles Dokument*: INF.10 (ZKR)

32. Die vorgeschlagenen Konzepte (die Einteilung in Zonen, damit einhergehende Schutzmaßnahmen und zusätzliche Schutzmaßnahmen) stießen zwar nicht auf grundsätzliche Bedenken, es waren jedoch noch viele Einzelheiten zu klären. Zunächst gab die Arbeitsgruppe an, welche Bereiche der Verordnung davon betroffen waren. Anschließend setzte sie ihre Arbeit in einem größeren Zusammenhang fort, wobei z.B. die für Landanlagen und die Schiff-Land-Verbindung während der Be- und Entladung geltenden Verordnungen berücksichtigt wurden.

**ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46**

Protokoll über die 22. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2013:

**B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zum Explosionsschutz auf Tankschiffen**

*Informelle Dokumente*: INF.23 (ZKR)  
 INF. 32 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

64. Der Sicherheitsausschuss lud die Arbeitsgruppe dazu ein, ihre Arbeit auf der Grundlage der in Anhang 2 des informellen Dokumentes INF.23 fortzusetzen.

**Anhang 2 - Liste der zu ändernden Abschnitte des ADN (nicht abschließend)**

9.3.1

Zusätzliche Abschnitte die mechanischen Betriebsmittel betreffend wahrscheinlich erforderlich.

9.3.2

....

Zusätzliche Abschnitte die mechanischen Betriebsmittel betreffend wahrscheinlich erforderlich.

9.3.3

.....

Zusätzliche Abschnitte die mechanischen Betriebsmittel betreffend wahrscheinlich erforderlich.

**ECE/TRANS/WP.15/AC.2/54**

Protokoll über die 26. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2015:

**B. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“**

*Informelles Dokument: INF.31 (ZKR)*

63. Der Sicherheitsausschuss nahm die in den Abschnitten A, B und C des Protokolls vorgestellten Konzepte im Grundsatz an. Die informelle Arbeitsgruppe muss prüfen, ob die grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen in Abschnitt A auch für Trockengüterschiffe und Schubschiffe gelten sollen. Wenn ein Tankschiff Stoffe befördert, die Explosionsschutz-maßnahmen erfordern, sollten zusätzliche Maßnahmen entsprechend dem informellen Dokument INF.23 (zweiundzwanzigste Sitzung) und den anderen in dem Protokoll vorgeschlagenen Maßnahmen anwendbar sein.

**ECE/TRANS/WP.15.AC.2/26/INF.31, Protokoll über 7. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Binnentankschiffen“ / Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**

**B. Zusätzliche Maßnahmen, wenn die Schiffsstoffliste Produkte enthält für die Explosionsschutz gefordert ist**

Für Binnentankschiffe deren Schiffsstoffliste Produkte enthält, für die Explosionsschutz erforderlich ist, werden **zusätzlich zu A** folgende Änderungen vorgeschlagen:

Das geltende Zonenkonzept soll modifiziert werden, wie dem Sicherheitsausschuss mit dem Inf.papier WP15-AC2-22-inf23g vorgeschlagen wurde:

.......

Ausweiten der Explosionsschutzanforderungen in den an Bord ausgewiesenen Zonen auf nicht-elektrische Betriebsmittel.

Die in der jeweiligen an Bord des Schiffes ausgewiesenen Zone betriebenen elektrischen und nicht-elektrischen Betriebsmittel müssen für den Einsatz in dieser Zone geeignet sein.

........

7. Nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe f) hat der BEFÖRDERER

“sicherzustellen, dass an Bord des Schiffes in den explosionsgefährdeten Bereichen nur elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte verwendet werden, die mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen;”.

Auch hier bezieht sich die Pflicht, für die Eignung der Anlagen und Geräte für die jeweilige Zone zu sorgen, auch auf die “nicht-elektrischen” Anlagen und Geräte.

8.. Nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN bescheinigt die Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff untersucht, “die teilweise oder vollständige Konformität des Schiffes mit den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich Bau und Ausrüstung des Schiffes”.

Schlussfolgerungen

9. Die nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zählen zu der hier genannten Ausrüstung des Schiffes. Die jeweilige Klassifikationsgesellschaft muss dies bei der Untersuchung des Schiffes für das Zulassungszeugnis beachten. Da die Einbeziehung der nicht-elektrischen Anlagen und Geräte in das Explosionsschutzkonzept von Anfang an, seit 2011, vom Sicherheitsausschuss mitgetragen wurde, ist die deutsche Delegation bisher davon ausgegangen, dass keine Übergangsvorschrift benötigt wird und die nicht-elektrischen Anlagen und Geräte die entsprechenden Anforderungen erfüllen können. Die Aussagen im Bericht der anerkannten Klassifikationsgesellschaften sind hierzu unklar.

Antrag

10. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss zu diskutieren, ob eine Übergangsvorschrift für nicht-elektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen benötigt wird und, falls ja, für welchen Zeitraum eine solche erforderlich ist. Gegebenenfalls ist ein Austausch einfacher bzw. schneller umzusetzen als der Austausch der elektrischen Anlagen und Geräte.